

Weitere Informationen

Unterlagen aus der Branchenlösung

(www.smgv.ch/de/Politik-Wirtschaft/GAV):

- Information für Frauen und über Schwangerschaft
- Risikobeurteilung Malerin/Gipserin
- Risikobeurteilung Mutterschutz Büro
- Stoffliste Mutterschutz
- Grundlagen zum Mutterschutz

Unterlagen des SECO

(www.arbeitsbedingungen.ch):

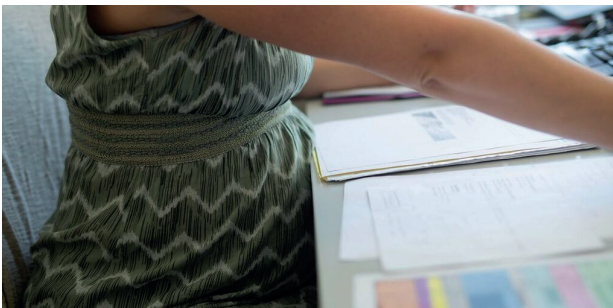
- Broschüre Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerin
- Mutterschutz und Schutzmassnahmen (Übersichtstabelle)

Unterlagen der Unia

(www.unia.ch):

- Broschüre Erwerbstätig und Mutter – was ich wissen muss

Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung, Systematische Rechtsammlung 822.111.52)



Malerin oder Gipserin sein und Mutter werden

Mutterschutz im Maler- und im Gipsergewerbe



Wichtige Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen

**maler
gipser**
Die Kreativen am Bau.

UNIA
Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.

syna

Dieser Flyer ist in Zusammenarbeit mit der Kommission für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz KAGA, dem AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG und befragten Malerinnen entstanden.

Wieso Mutterschutz?

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, schwangere Arbeitnehmerinnen und stillende Mütter vor Gefährdungen am Arbeitsplatz zu schützen. Es ist aber auch in seinem Interesse, dass die schwangere Arbeitnehmerin mit angepassten Massnahmen möglichst lange in ihrem Beruf arbeiten kann.

Der vorliegende Flyer zeigt auf, wie bei der Anstellung und bei Schwangerschaft vorzugehen ist und welche Bedeutung der Risikobeurteilung zukommt.

Eine schwangere Arbeitnehmerin ist so zu beschäftigen und die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass weder ihre Gesundheit noch die des Kindes beeinträchtigt wird. Alle beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten beeinflussen die Gesundheit der Schwangeren oder die gesunde Entwicklung des Kindes. Sie stellen nachweislich eine Ursache für Fehl- und Mangelgeburten sowie permanente Gesundheitsschäden bei Mutter und Kind dar. Deshalb muss jeder Betrieb mit gefährlichen und/oder beschwerlichen Arbeiten für Mutter und Kind eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person vornehmen. In der Mutterschutzverordnung sind die beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten definiert.

Was ist zu tun bei Schwangerschaft?

- **Die Arbeitnehmerin** informiert den Arbeitgeber so früh wie möglich über die Schwangerschaft.
- **Der Arbeitgeber** informiert die Arbeitnehmerinnen über ihre Rechte und Pflichten im Falle einer Schwangerschaft und weist auf die Risikobeurteilung hin.
- **Der Arbeitgeber** vereinbart mit der Arbeitnehmerin ein Gespräch, um den Schutz der Schwangeren und deren Kind sicherzustellen.
- **Der Arbeitgeber und die schwangere Arbeitnehmerin** füllen zusammen die Risikobeurteilung aus. Die vereinbarten Schutzmassnahmen sind dann umzusetzen.
- **Die Arbeitnehmerin** nimmt eine Kopie der ausgefüllten Risikobeurteilung zum betreuenden Arzt mit.
- **Der betreuende Arzt** beurteilt die Arbeitsfähigkeit der schwangeren Arbeitnehmerin und stellt sicher, dass Mutter und Kind keiner Gefahr durch die berufliche Tätigkeit ausgesetzt werden.
- **Der betreuende Arzt** informiert den Arbeitgeber schriftlich über die Ergebnisse seiner Beurteilung; insbesondere dann, wenn zusätzliche Schutzmassnahmen notwendig sind.

Die Risikobeurteilung

Die Branchenlösung beinhaltet eine spezifische **Risikobeurteilung** für die Beschäftigung von schwangeren Malerinnen und Gipserinnen. Diese Risikobeurteilung zeigt auf,

- welche Gefahren für eine werdende Mutter bestehen;
- wie Risiken vermieden werden können;
- welche Arbeiten während der Schwangerschaft verboten sind.

Wenn die Risikobeurteilung ergibt, dass die Schutzmassnahmen genügend wirksam sind, kann die schwangere Arbeitnehmerin weiterhin beschäftigt werden. Bei Arbeiten, die trotz Schutzmassnahmen weiterhin gefährlich sind, muss der Arbeitgeber der schwangeren Arbeitnehmerin eine gleichwertige und ungefährliche Ersatzarbeit anbieten. Kann er dies nicht, muss er weiterhin 80 % des Lohnes bezahlen, ohne dass die Arbeitnehmerin eine Arbeitsleistung schuldet.

Wenn keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung vorgenommen worden ist, darf die schwangere Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden. Dasselbe gilt, wenn die nach der Risikobeurteilung erforderlichen Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden.

Der zuständige Arzt, der die schwangere Arbeitnehmerin im Rahmen der Schwangerschaft betreut, entscheidet, ob eine Beschäftigung vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht mehr möglich ist.